

RS Vwgh 1966/2/17 0273/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1966

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §19 Abs1;

Beachte

y10847;

Rechtssatz

Die Bewertung von Gesellschaftsanteilen im Erbschaftssteuerverfahren hat sich nach § 19 Abs 1 EStG zu richten. Dieser Bestimmung kann eine Bindung an die zuletzt festgestellten Einheitswerte der Betriebsvermögen, als deren Bruchteile die Anteile anzusetzen sind, nicht entnommen werden. *Die Bewertung von Gesellschaftsanteilen im Erbschaftssteuerverfahren hat sich nach Paragraph 19, Absatz eins, EStG zu richten. Dieser Bestimmung kann eine Bindung an die zuletzt festgestellten Einheitswerte der Betriebsvermögen, als deren Bruchteile die Anteile anzusetzen sind, nicht entnommen werden. *

E 17.2.1966, 273/65 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1965000273.X01

Im RIS seit

01.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at